

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0061/2018/BV

Datum:
20.02.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von
einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die
Förderung in Kindertagespflege**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 16. April 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.03.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	12.04.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege (Anlage 01).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Jährliche Mehraufwendungen durch HD-Pass Regelung	circa 45.000 €
Einnahmen:	
Jährliche Mehrerträge bei den Entgelten aufgrund der neuen sechsstufigen Systematik	circa 40.000 €
Finanzierung:	
Deckung der Mehraufwendungen innerhalb des Haushaltsansatzes beziehungsweise durch Mehrerträge bei den Entgelten	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2017 (Drucksache 0359/2017/BV) eine Anpassung des Entgeltsystems für Heidelberger Kindertageseinrichtungen zum 01. September 2018 beschlossen. Die darin enthaltenen Änderungen wurden aufgrund bestehender Wechselwirkungen zum Anlass genommen, die Kostenbeitragssatzung in der Kindertagespflege zu überarbeiten und an die Entgeltsystematik der Kindertageseinrichtungen anzugleichen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2018

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Ausgangslage

Für die Betreuung in Kindertagespflege werden seit dem Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2009 pauschalierte Kostenbeiträge von den Eltern nach § 90 Absatz 1 SGB VIII erhoben (siehe Drucksache 0377/2009/BV). Für die Höhe des Kostenbeitrags werden als Kriterien insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die wöchentliche Betreuungszeit berücksichtigt.

Nachdem der Gemeinderat eine Anpassung des Entgeltsystems für Heidelberger Kindertageseinrichtungen beschlossen hat, wurde dies zum Anlass genommen, die Kostenbeitragssatzung entsprechend zu ändern und an die Regelungen des Entgeltsystems der Kindertageseinrichtungen anzugleichen (siehe auch Drucksache 0142/2017/IV).

2. Änderungen in der Kostenbeitragssatzung

2.1. Änderung der Entgeltsstufen

Um eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Entgeltsysteme in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sicherzustellen, soll die am 14.12.2017 vom Gemeinderat beschlossene sechsstufige Systematik auf die Kindertagespflege übertragen werden, sodass folgende sechs, nach Einkommen gestaffelte, Stufen entstehen (siehe Drucksache 0359/2017/BV):

Stufe I:	bis 30.000 Euro (vorher bis 24.960 Euro)
Stufe II:	bis 43.000 Euro (vorher bis 37.260 Euro)
Stufe III:	bis 56.000 Euro (vorher bis 49.560 Euro)
Stufe IV:	bis 69.000 Euro (vorher bis 61.860 Euro)
Stufe V:	bis 82.000 Euro (vorher: über 61.860 Euro)
Stufe VI:	über 82.000 Euro (neu)

Maßgeblich für die Einstufung ist gemäß § 4 der geänderten Kostenbeitragssatzung und analog zur Einstufung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg das auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt.

Hierbei wird das steuerlich bereinigte Bruttojahreseinkommen berücksichtigt. Es wird lediglich das um steuerliche Freibeträge wie zum Beispiel Alleinerziehendenentlastungsbetrag, Kinderfreibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen reduzierte Einkommen angerechnet.

Darüber hinaus wird das zu berücksichtigende Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um einen Freibetrag von 5.000 Euro (bisher 4.000 Euro) je Kind reduziert.

2.2. Höhe des Kostenbeitrags

Bei der Erstellung der Kostenbeitragstabelle im Jahr 2009 wurden die durchschnittlichen Betreuungskosten aller Heidelberger Krippen als Orientierungsgröße zugrunde gelegt. Die bisher gültigen Kostenbeiträge liegen auch nach Änderung der Entgelte der städtischen Kindertagesstätten unter den Beiträgen für einen vergleichbaren Krippenplatz in Heidelberg. Die Höhe der einzelnen Monatsbeiträge ändert sich für die Stufen I bis V daher nicht. Die Kostenbeitragstabelle wurde um eine sechste Stufe erweitert und anhand der bisherigen Systematik fortgeschrieben.

Eine Entlastung der Stufen I und II wird durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und ein damit verbundenes Absinken in eine niedrigere Einkommensstufe erreicht. Familien in der höchsten Einkommensstufe werden geringfügig stärker belastet. Doch auch für die Kostenbeitragspflichtigen in der höchsten Stufe liegt der monatliche Kostenbeitrag in der Kindertagespflege weiterhin unter dem Entgelt für einen vergleichbaren städtischen Krippenplatz.

Die neue Tabelle ist als Teil der Änderungssatzung in Anlage 01 beigelegt.

2.3. Einheitliche Kostenbeitragstabelle für unter- und über-Dreijährige

Zur Förderung der Kindertagespflege erhält die Stadt Heidelberg vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes jährlich Zuweisungen für Kinder unter drei Jahren. Diese Zuweisungen wurden bei der Bemessung der Kostenbeiträge gemäß § 8 b Absatz 3 KiTaG berücksichtigt.

Da für die Betreuung von Kindern über drei Jahren kein Landeszuschuss gewährt wird, gab es bisher für diese Kinder eine gesonderte Kostenbeitragstabelle. Die dortigen Beiträge waren nicht nur höher als die für Kinder unter drei Jahre sondern lagen auch deutlich über denen für die Betreuung in einer städtischen Kindertagesstätte.

Bei den über Dreijährigen in Kindertagespflege handelt es sich meist um Kinder, denen nicht rechtzeitig ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Auch gibt es einige Fälle, die ergänzend zur institutionellen Betreuung in der Kindertagespflege gefördert werden. Generell gehen die Fallzahlen der über Dreijährigen in Kindertagespflege in den letzten Jahren stetig zurück. Aus Vereinfachungsgründen und als Entlastung für Eltern, die auf die Betreuung ihrer über-dreijährigen Kinder bei einer Tagespflegeperson angewiesen sind, wird künftig für alle Kinder dieselbe Kostenbeitragstabelle gleichermaßen gelten.

2.4. Geschwisterermäßigung

Um kinderreiche Familien auch bei dieser Betreuungsform zu entlasten, sollen die neuen Regelungen zur Geschwisterermäßigung auch bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege entsprechende Anwendung finden. Bei Familien in den Einkommensstufen I bis IV wird die Höhe des Kostenbeitrags auf 150 Prozent begrenzt, sodass bei zwei betreuten Kindern in einer Familie je Kind 75 Prozent des jeweiligen Betreuungsentgelts zu leisten sind, bei 3 Kindern jeweils 50 Prozent und so weiter. In den Einkommensstufen V und VI wird das Höchstmaß auf 175 Prozent angehoben. Dies bedeutet bei zwei Kindern 87,5 Prozent je Kind, bei drei Kindern 58,33 Prozent und so weiter. Die Geschwisterermäßigung wird für Kinder gewährt, die bei einer anerkannten Tagespflegeperson, in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule ganze Monate kostenpflichtig betreut werden. Gelten soll diese Neuregelung in der Kindertagespflege für alle Bewilligungen ab dem 01.09.2018.

2.5. Entlastung für Inhaberinnen und Inhaber des Heidelberg Pass und des Heidelberg Pass+

Bisher konnten sich Familien mit einem Bruttojahreseinkommen von bis zu 21.300 Euro in Einkommensstufe Null einstufen und mussten dann grundsätzlich keinen Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege zahlen. Durch Angleichung an das sechsstufige Entgeltsystem der städtischen Kindertagesstätten fällt die Stufe Null künftig weg.

Um einkommensschwache Familien auch weiterhin zu entlasten, sollen ab 01. September 2018 die Kostenbeiträge auf Antrag für den Zeitraum erlassen werden, für den die Kostenbeitragspflichtigen das Vorliegen eines Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ nachweisen können.

Neben den Familien in der untersten Einkommensstufe werden durch diese Regelung auch Eltern in den Stufen eins und zwei entlastet, die bisher keine Möglichkeit auf Kostenübernahme hatten.

2.6. Redaktionelle Änderungen

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Regelungen in der bisherigen Satzung zu Rechtsunsicherheiten und Missverständnissen führten. Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf eine bürgernahe, transparente Verwaltung wurden daher einige Regelungen, insbesondere zur Haushaltsgemeinschaft und zum Einkommen, klarer formuliert und den Regelungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen angepasst.

3. Finanzielle Auswirkungen

Das Ziel, die Neuregelungen möglichst haushaltsneutral zu realisieren, wird voraussichtlich erreicht. Die Mehraufwendungen durch die geplanten Entgeltbefreiungen im Rahmen der Heidelberg-Pass Regelung und die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen werden größtenteils durch die Einführung der Stufe VI und die Änderungen bei der Geschwisterermäßigung in den höchsten Einkommensstufen gedeckt. Entscheidend wird hierbei sein, wie sich die Kostenbeitragspflichtigen aus Stufe V künftig auf die Stufen IV bis VI verteilen werden.

4. Fazit

Im Rahmen der Kindertagespflege stehen in Heidelberg rund 500 Betreuungsplätze zur Verfügung. Für viele Familien ist die Kindertagespflege dabei nicht nur eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten in Kindertageseinrichtungen sondern auch eine Alternative zur institutionellen Betreuung. Gerade Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf flexiblere Betreuungszeiten angewiesen sind oder sich für ihre Kleinkinder eine familiennahe Betreuung wünschen, nutzen die Möglichkeit der Betreuung bei einer Tagespflegeperson. Mittels der geplanten Änderungen können die Kostenbeiträge weitestgehend an das wirtschaftlich und sozial ausgewogene Entgeltsystem der städtischen Kindertageseinrichtungen angepasst und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern dadurch entsprechend gestärkt werden.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hatte keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ziel/e: Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Ungerechtigkeiten.
QU 5 AB 11	+	Ziel/e: Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen. Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern. Begründung: Durch Entlastung der unteren Einkommensstufen und der Angleichung an das städtische Entgeltsystem erfolgt die Wahl der Betreuungsform nicht mehr aufgrund monetärer Gesichtspunkte.
QU 1		Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Erhebung von Kostenbeiträgen können die Kosten für die Kindertagespflege teilweise gedeckt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege
02	Neufassung der Kostenbeitragssatzung